



SATZUNG

des Vereins „Wildtierfreunde e.V.“



§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen
„Wildtierfreunde“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hanau. Die Geschäftsräume befinden sich in 63450 Hanau, Nürnberger Straße 4a
3. Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 *Zweck des Vereins*

Zweck des Vereins ist der Schutz wild lebender Tiere und die Pflege von Wildtieren. Die Aufgaben sind insbesondere

- die Pflege erkrankter Tiere, so dass sie möglichst wieder in die freie Wildbahn entlassen werden können.
- Maßnahmen zur Aufklärung über die artgerechte Behandlung von Wildtieren zu ergreifen.
- das Verständnis der Lebensweise von Wildtieren zu fördern.
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Vorträge über Wildtiere auf dem Gelände des Vereins und auserhalb zu leisten.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Entgelte nach §2 Abs.2 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 *Mitglieder*

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

§ 5 *Aufgaben der Mitglieder*

Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

§ 6 *Mitgliedsbeitrag*

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 24,-- für Erwachsene und € 12,-- für Familienangehörige und Jugendliche ist einmal im Jahr zu entrichten.

§ 7 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 *Der Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Leitung des Vereins
 - Abwicklung der Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

3. Vorstandssitzungen sind mit einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Personen anwesend sind.

§ 9 *Die Mitgliederversammlung*

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die verhindert sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes erschienene Mitglied kann nur ein ordentliches Mitglied vertreten, wenn dieses verhindert ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über eine Satzungsänderung des Vereins und die Auflösung
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Bei der jährlichen Mitgliederversammlung muss der Kassenbericht vorgelegt werden. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter sind jedes Jahr für das kommende Jahr zu wählen.
Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet; die Leitung kann auch an eine andere Person delegiert werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
7. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt, muss diese durchgeführt werden.

§ 10 **Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben, die zur Erfüllung des Zweckes des Vereins dienen, an eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung delegieren.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Naturlandstiftung e.V. in 61381 Friedrichsdorf/Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.04.2005 errichtet.

Maintal, den 27.04.2005

D. Paul
K. Paul
E. Schramm
B. Rüdiger
H. Kießel
S. Niebergall
A. Hoffmann
G. Fischer
H. Schaefer
A. Niebergall